

Ist eine im Fußraum eines Fahrzeugs abgestellte Werkzeugkiste als „Ladung“ anzusehen und entsprechend zu sichern ?

Das Oberlandesgericht Hamm hatte am 03.02.2010 darüber zu entscheiden, ob eine im Fußraum einer landwirtschaftlichen Zugmaschine abgestellte Werkzeugkiste zur Ladung gehört oder nicht.

Ein Kraftfahrer war vom Amtsgericht in erster Instanz zur Zahlung eines Bußgeldes in Höhe von 100,- € verurteilt worden, weil er im Fußraum seiner landwirtschaftlichen Zugmaschine neben den Pedalen für die Kupplung und die Bremse eine Werkzeugkiste aus Metall abgestellt hatte. Die Werkzeugkiste, in welcher sich verschiedene Werkzeuge befanden, die für den Betrieb und eine Reparatur der landwirtschaftlichen Zugmaschine erforderlich waren, verfügte über ein geschätztes Maß von ca. 50 x 20 x 20 cm und stand lose im Fußraum. Das Amtsgericht sah diese Kiste als „Ladung“ i.S.d. § 22 StVO an, mit der Folge, dass mangels entsprechender Sicherung ein Verstoß gegen die Ladungsvorschriften vorlag.

Gegen dieses Urteil wandte sich der Kraftfahrer mit der Begründung, bei der Werkzeugkiste handele es sich keineswegs um Ladung, sondern vielmehr um einen Ausrüstungs- bzw. Zubehörgegenstand, so dass ein Verstoß gegen die Ladungssicherung gar nicht vorliegen könne.

Das Oberlandesgericht Hamm (3RBs 7/10) bestätigte jedoch die Ansicht des Amtsgerichts und erklärte, dass die Werkzeugkiste durchaus als Ladung i.S. der Vorschrift des § 22 Abs. 1 StVO anzusehen ist. Zwar enthält die Vorschrift des § 22 StVO, *wonach die Ladung einschließlich Geräten zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen so zu verstauen und zu sichern sind, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können*, selbst keine inhaltliche Bestimmung dazu, was unter dem Begriff Ladung zu verstehen ist. Es sei jedoch auf den Beförderungszweck abzustellen, so dass grundsätzlich alle in oder an einem Fahrzeug untergebrachten und beförderten Sachen zur Ladung zählen. Eine Ausnahme besteht danach nur für Ausrüstungsgegenstände oder zur Ausstattung gehörendes Zubehör, wozu eine Werkzeugkiste jedoch nicht gehört.

Denn Ausstattungsteile sind nur solche Sachen, die charakterisierend für das jeweilige Fahrzeug sind. Dies trifft auf eine Werkzeugkiste nicht zu, da sie in keiner Weise als charakterisierend für die landwirtschaftliche Zugmaschine anzusehen ist. Was unter Fahrzeugausrüstung in straßenverkehrsrechtlicher Hinsicht zu verstehen ist, ergibt sich aus den §§ 32 - 67 StVZO, die als Mindestbestimmungen Auskunft über den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs geben. Eine Zugehörigkeit der Werkzeugkiste zur Ausrüstung der landwirtschaftlichen Zugmaschine im Sinne eines bau- oder betriebstechnisch notwendigen Gegenstandes, lässt sich hieraus jedoch ebenfalls nicht entnehmen. Insbesondere zählt eine Werkzeugkiste auch nicht zu den in § 42 Abs. 3 StVZO genannten Ausrüstungsteilen wie z.B. Ersatzräder, Feuerlöscher, Wagenheber u.ä..

Insoweit stellt eine Werkzeugkiste „Ladung“ i.S.d. § 22 StVO dar, so dass bei deren Verstaung die Beladungsregeln der VDI-Richtlinie 2700 zu beachten war. Da der hier betroffene Kraftfahrer diese Regeln nicht beachtet hat und die lose im Fußraum nahe der Pedale befindliche Werkzeugkiste bei Kurvenfahrten oder dem Befahren unebener Straßenabschnitte sowohl seitlich verrutschen als auch nach oben gestoßen werden konnte, war er zu verurteilen.

Fazit:

Viele Berufskraftfahrer richten ihr Führerhaus mit diversen Gegenständen ein, ohne dass eine entsprechende Sicherung vorgenommen wird. Spätestens nach dieser Entscheidung des OLG Hamm sollte in Zukunft darauf geachtet werden, im Führerhaus mitgeführte Gegenstände zu sichern. Ansonsten droht eine Eintragung ins Verkehrszentralregister sowie die Verhängung eines Bußgeldes.